

# **Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale (VO.KliSchG)**

**Vom 15. Dezember 2022**

(KABl 2022 I Nr. 105 S. 273)

Auf Grund von § 9 Absatz 1 Klimaschutzgesetz<sup>1</sup> hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, die Verwendung der Klimaschutzpauschale nach § 7 Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)<sup>1</sup> für die Ziele nach § 3 KliSchG<sup>1</sup> zu sichern.

## **§ 2**

### **Verwendung der Klimaschutzpauschale**

(1) <sup>1</sup>Die Klimaschutzpauschale wird für die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen eingesetzt. <sup>2</sup>Der Planungshorizont für die Verwendung der Klimaschutzpauschale soll die Grenzen einer Kirchengemeinde überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen müssen mittelbar oder unmittelbar den Zielen dienen. <sup>2</sup>Die Verwendung kann in drei Kategorien erfolgen:

- a) investive Maßnahmen, bei Gebäuden auf der Grundlage eines langfristigen strategischen Nutzungskonzepts,
- b) Personalstellen,
- c) Finanzierung (Tilgung, Zinsen).

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Verwendungsplanung treffen die rechtsvertretenden Leitungsorgane; in Kirchenkreisen auf der Grundlage eines kreissynodalen Konzepts. <sup>2</sup>Bei der Priorisierung soll die Effektivität der Maßnahmen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der Verwendung erfolgt im Rahmen des Berichtswesens. <sup>4</sup>Das landeskirchliche Klimabüro kann Berichtsmuster für den Nachweis der Verwendung zur Verfügung stellen.

---

<sup>1</sup> Nr. 846.

**§ 3****Beratung zur Mittelverwendung**

- (1) Für die Planung der Mittelverwendung sollen sich die kirchlichen Körperschaften durch ihre Fachstellen für Klimaschutz (§ 6 KliSchG<sup>1</sup>) beraten lassen.
- (2) Das landeskirchliche Klimabüro wird den kollegialen Austausch zur wirksamen Mittelverwendung unter den westfälischen Körperschaften koordinieren und kann Empfehlungen zur Mittelverwendung und dessen Nachweis geben.

**§ 4****Berichtswesen**

1Die Kirchenkreise und die Landeskirche berichten ihren Synoden zur Umsetzung der Mittelverwendung. 2Dabei sollen berücksichtigt werden:

- a) der Statusbericht zur Umsetzung der Klimastrategie,
- b) die konkrete Mittelverwendung und die dadurch erreichte Einsparung an THG-Emissionen,
- c) die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

<sup>1</sup> Nr. 846.